



Hauptausschuss

21. Sitzung (öffentlich)

7. Dezember 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:06 Uhr bis 11:37 Uhr

Vorsitz: Klaus Vossemer (CDU)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1	Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW	6
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/4341	
	Vorlage 18/1805	
	Schriftliche Anhörung des Hauptausschusses Stellungnahme 18/875 Stellungnahme 18/878 Stellungnahme 18/883 Stellungnahme 18/950	
	Ausschussprotokoll 18/376 (Auswertung der schriftlichen Anhörung) – abschließende Beratung und Abstimmung	

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP zu.

2 Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen 11

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/6721 (Neudruck)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

3 Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest 12

Antrag der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 18/6412

Ausschussprotokoll 18/422 (Anhörung am 23.11.2023)

– Auswertung der Anhörung sowie abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Antrag der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP zu.

- 4 2. Demokratiebericht zur Lage der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen** **15**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1958
- mündlicher Bericht der Landesregierung
 - Wortbeiträge
- Der Ausschuss kommt überein, den 2. Demokratiebericht in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 in einem Workshop-Format zu diskutieren.
- 5 Kahlschlag bei der Landeszentrale für politische Bildung? (Bericht beantragt von der Fraktion der FDP [s. Anlage])** **19**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/2005
- Wortbeiträge
- 6 Verschiedenes** **29**
- a) **Entwurf des „Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages“ – Vorlage 18/1959** **29**
 - b) **Hinweisgeberschutzgesetz – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/5468** **29**
 - c) **Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zum Vertrag mit den jüdischen Landesverbänden – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/7169 (Neudruck)** **29**

1 Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4341

Vorlage 18/1805

Schriftliche Anhörung
des Hauptausschusses
Stellungnahme 18/875
Stellungnahme 18/878
Stellungnahme 18/883
Stellungnahme 18/950

Ausschussprotokoll 18/376 (Auswertung der schriftlichen Anhörung)

– abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/4341 an den Hauptausschuss – federführend –, an den Innenausschuss, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 24.05.2023)

Dirk Wedel (FDP) äußert, zunächst wolle er den Versuch unternehmen, in § 2 Abs. 3 doch noch ein bisschen juristische Klarheit zu bekommen. Er habe sich insbesondere die Argumentation des Innenministeriums vom 19. Oktober 2023 noch einmal genauer angeschaut und vor allem auch noch einmal diesen Pokererlass.

Wenn er das richtig verstanden habe, setze der Pokererlass voraus, dass gar kein Glücksspiel vorliege. Der Anwendungsbereich des Pokererlasses sei ja praktisch nur dann eröffnet, wenn von der Definition des Glücksspiels nach § 3 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags irgendein Merkmal fehle. Die Regelungssystematik in § 2 Abs. 3 sehe ja auch so aus, dass das eigentlich erst einmal eine Legaldefinition sein solle, was überhaupt unter Klassischem Spiel verstanden werde.

Der Satz 3, der angefügt werden solle, erhelle sich jetzt aus dem Nachbericht. Das sei aus seiner Sicht jetzt insoweit in Ordnung, wobei man das seines Erachtens eigentlich nur noch verstehen könne, wenn man gleichzeitig mehr oder weniger einen Kommentar dazu schreibe. Aber bei allen Pokervarianten, die in Spielbanken anzutreffen seien, werde ja auch mindestens ein Kartengeber von der Spielbank praktisch gestellt, so dass also in irgendeiner Weise eine für das Glücksspiel ausgebildete Person am Tisch in den Spielablauf eingebunden sei. Das finde er mittlerweile in Ordnung. Das ergebe sich aus dem Nachbericht.

Für ihn stelle sich allerdings noch die Frage, ob in § 2 Abs. 3 Satz 2, der ja erst einmal nur eine Legaldefinition sein solle, dieser Einschub „das in der Regel nur in Spielbanken angeboten werden darf“ überhaupt erforderlich sei. Denn im Moment sei das alles

überhaupt nicht geregelt, und die Rechtslage ändere sich ja nicht, wenn man das einfach weglasse.

Man hätte dann auch nicht das Problem, das dadurch entstehe, dass man sich dann frage, was „in der Regel“ heiße. „In der Regel“ würde ja bedeuten, das sei nicht der Pokererlass, weil ja Voraussetzung sei, dass es sich überhaupt erst einmal um Glücksspiel handele. Sonst wäre man überhaupt nicht im Anwendungsbereich der Vorschrift.

Seines Erachtens bringe der Halbsatz „das in der Regel nur in Spielbanken angeboten werden darf“ mehr Unklarheit in die ganze Vorschrift. Wenn man den einfach wegließe, hätte man eine klassische Legaldefinition, wenn auch die Besonderheit, dass die nur ein Regelbeispiel beinhalte, aber das könne man alles so machen.

Wenn man in eine Legaldefinition eine Einschränkung schreibe, die materiellrechtlicher Art sei und den Anwendungsfall, den das Ministerium dargestellt habe, letztlich bei teleologischer Auslegung überhaupt nicht praktisch abbilden könne, weil dafür ja erst einmal überhaupt das Thema „Glücksspiel“ eröffnet sein müsse, sei für ihn die Frage, ob man den Satz nicht einfach weglassen könne und auch aus Klarstellungsgründen sollte.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) hält es für ausreichend, die Einschränkung „in der Regel“ wegzulassen. Dann wäre es nämlich ziemlich eindeutig. Aber da sei man unterschiedlicher Meinung; das wisse sie.

Grundsätzlich stehe ihre Fraktion dem Ansinnen aus verschiedenen Gründen sehr kritisch gegenüber. Das habe man auch in der Vergangenheit schon ausgeführt. Einige Sachverständige hätten die gleiche Denkrichtung.

Das betreffe zum Beispiel die Erweiterung der Öffnungszeiten zu Weihnachten. Aus Respekt vor der christlichen Tradition sowie aus Gründen des Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschutzes sei bisher an Heiligabend eine Schließung vorgesehen gewesen. Das halte ihre Fraktion auch für angebracht.

An Heiligabend seien in der Regel Geschäfte geöffnet, die dazu dienten, dass sich Kundinnen und Kunden mit dem versorgen könnten, was sie für die Feiertage benötigten. Das Argument, sich beim Glücksspiel mit dem nötigen Geld für die Feiertage versorgen zu können, ziehe sicherlich nicht. Ein Glücksspielangebot an diesen Tagen, an denen versucht werde, das ganze Leben etwas herunterzufahren, sei bestimmt nicht notwendig.

Zum natürlichen Spieltrieb habe man ja immer wieder kontrovers debattiert. Ihre Fraktion vertrete die Ansicht: Wenn es einen Spieltrieb gebe, habe der nicht unbedingt mit Glücksspiel zu tun, sondern mit dem Thema „Spielen“. Deswegen könne das Glücksspiel nicht vom natürlichen Spieltrieb abgeleitet werden.

In der Vergangenheit seien unerlaubte Glücksspiele angeboten worden. Die damalige Landesregierung habe dann diese wunderbare Regelung geschaffen, dass man, wenn man in der Vergangenheit unerlaubtes Glücksspiel angeboten habe, trotzdem eine Konzession bekommen habe ab der Gültigkeit des neuen Staatsvertrages. Das sehe

ihre Fraktion nach wie vor ausgesprochen kritisch, denn sie stelle die Zuverlässigkeit solcher Anbieter infrage.

Die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 dürfe nur erfolgen, wenn sichergestellt sei, dass die Glücksspielrechtlichen Anforderungen des Abs. 2 auch nach Vollzug der in Satz 1 genannten Maßnahmen erfüllt blieben. Hier müssten die Worte „zu erwarten“ gegen den Begriff „sichergestellt“ ausgetauscht werden. Das sei ein häufig vorkommendes Phänomen, dass versucht werde, etwas nicht eindeutig zu formulieren, um ein Hintertürchen offenzuhalten. Beim Glücksspielstaatsvertrag halte ihre Fraktion das für fatal, denn im Mittelpunkt – das sage ja auch der Staatsvertrag in seiner Präambel aus – sollten der Spielerschutz und der Jugendschutz stehen. Das sollte über allem stehen. Wenn eine unkonkrete Formulierung ein Hintertürchen offenlasse, seien der Spielerschutz und der Jugendschutz gefährdet.

Ihre Fraktion sehe keine Möglichkeit, diesem Vorschlag heute zuzustimmen, gehe davon aus, überstimmt zu werden, werde aber weiter hartnäckig für Spielerschutz und Jugendschutz kämpfen.

Daniel Hagemeier (CDU) hebt hervor, Spielerschutz und Jugendschutz stünden auch für die CDU-Landtagsfraktion im Vordergrund.

Es gehe nicht darum, jemanden mit einer Mehrheit zu überstimmen, sondern darum, die Anhörung auszuwerten und dann zu entscheiden, ob man sich auf einem richtigen Weg befinde oder den eingeschlagenen Weg noch einmal verlassen müsse.

Die CDU-Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen, weil sie meine, damit auf dem richtigen Weg zu sein. Die Gesetzesänderungen beruhten auf Anregungen aus der Praxis und seien bedarfsorientiert.

Bei der Anpassung der Öffnungszeiten am 24. Dezember werde lediglich auf die alte Regelung zurückgegriffen. Arbeitsrechtlich gelte der Heiligabend genauso wie Silvester – sofern sie nicht auf einen Sonntag fielen – nicht als Feiertag. Dieser stille Tag werde arbeitsrechtlich so definiert, dass man ihn bis in die Nachmittagsstunden durchaus als Werktag bezeichnen könne. Auf die alte Regelung zurückzugreifen, sei aus Sicht seiner Fraktion praxis- und bedarfsorientiert.

Er meine nicht, dass damit der Spielerschutz und der Jugendschutz komplett ausgehebelt würden. Es gelte, illegales Glücksspiel stärker einzudämmen.

Sven Werner Tritschler (AfD) kündigt an, dass seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde.

Spielsucht sei eine ernst zu nehmende Angelegenheit. Seine Fraktion meine aber nicht, dass die über die Öffnungszeiten oder ähnliches ernsthaft bekämpft werden könne. Insbesondere meine seine Fraktion nicht, dass ein Tag im Jahr, nämlich der Heilige Abend, an dem alle Geschäfte bis 14 Uhr geöffnet hätten, eine größere Rolle bei der Spielsuchtprävention spielen könne.

Auch das Argument Arbeitnehmerschutz klinge ein bisschen konstruiert in dem Zusammenhang, da alle anderen Geschäfte – ob notwendig oder nicht – nach seiner Kenntnis bis 14 Uhr geöffnet haben dürften.

Er wisse nicht, wie der Jugendschutz in die Debatte hineingehöre, denn die entsprechenden Einrichtungen dürften eigentlich für Jugendliche ohnehin nicht zugänglich sein.

RD Hans-Peter Kalenberg (IM) nimmt Stellung, man halte den Einschub „in der Regel“ bei § 2 aus fachlicher Sicht weiterhin für sinnvoll und wolle davon nicht abweichen, insbesondere im Hinblick auf den Pokererlass und das zugrunde liegende Verwaltungsgerichtsurteil.

Die Spielhallen hätten an Heiligabend bis 16 Uhr geöffnet. Man wolle ja eigentlich nur, dass am Vorabend länger geöffnet sein könne, also dass die Spielbanken, die normalerweise in der Woche bis 4 Uhr des nächsten Morgens geöffnet hätten, Heiligabend, wenn das kein Sonntag sei, auch geöffnet haben dürften.

Er halte manches, was die Landesfachstelle Sucht dagegen vorgebracht habe, auch nicht für überzeugend. Dass Leute Heiligabend um 00:02 Uhr noch in die Spielbank gingen, um ihr Weihnachtsgeld zu verbraten, glaube er eher nicht. Es sei eher so, dass diejenigen, die um Mitternacht in der Spielbank seien, wahrscheinlich ganz froh seien, noch ein bisschen länger bleiben zu können.

Man gehe zu der Regelung zurück, die bis 2020 gegolten habe, und wolle diesen Vorschlag auch nicht ändern.

Die Zuverlässigkeit der Anbieter stehe hier eigentlich gar nicht zur Debatte. Jetzt werde eher eine strengere Regelung für die Angehörigen gemacht. Das sei eher konsequent. Wahrscheinlich habe man das am Anfang nicht ganz im Blick gehabt. Das, was hier teilweise kritisiert werde, sei über § 4 Abs. 5 der jetzigen Rechtslage schon geregelt.

Dirk Wedel (FDP) findet es ein bisschen mager, einfach nur zu sagen, an dem Halbsatz solle festgehalten werden. Er verstehe nicht, warum. In der jetzigen Rechtslage gebe es diesen Halbsatz nicht. Das heiße, wenn der weggelassen werde, dürfte sich im Verhältnis zur jetzigen Rechtslage überhaupt keine Änderung ergeben. Der Pokererlass stehe völlig neben dem Ganzen, weil er kein Glücksspiel regle. Dessen Anwendungsbereich sei überhaupt nur dann eröffnet, wenn die Glücksspieldefinition praktisch nicht einschlägig sei. Dieser Einschub in Satz 2 führe zu einer deutlich erhöhten Rechtsunsicherheit im Verhältnis zum bisherigen Rechtszustand. Deswegen sollte man den aus seiner Sicht weglassen – jedenfalls dann, wenn es keine plausible Erklärung dafür gebe, warum das eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand sei.

Seines Erachtens werde bei der ganzen Diskussion um die Öffnungszeiten an Weihnachten völlig verkannt, dass hier nur die Möglichkeit der Öffnung eröffnet würde. Das bedeute keine Verpflichtung, zu öffnen. Letztlich sei Glücksspielrecht Ordnungsrecht, und es gehe nur darum, das auszuschließen, was aus ordnungsrechtlichen Gründen nicht erwünscht sei oder nicht vertretbar sei.

Im Vergleich der Bundesländer fänden sich ganz unterschiedliche Regelungen zu den Öffnungszeiten. In einigen Bundesländern dürfe überhaupt nicht geöffnet werden, in Schleswig-Holstein immer. Da stelle sich doch die Frage nach einem sinnvollen Anhaltspunkt.

Mit diesem Gesetzentwurf kehre man zur ursprünglichen Rechtslage zurück. Dabei handele es sich – wie auch das Institut für Glücksspiel überzeugend darstelle – um eine pragmatische, praktikable Überlegung, die aber eigentlich ordnungsrechtlich nicht trage. Ordnungsrechtlich würde die Überlegung tragen, ab wann Heiligabend eigentlich ein besonderer Tag sei und ab wann dann die Öffnung nicht mehr zugelassen werden sollte. Nachvollziehbar wäre es, sich nach § 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz zu richten, der 16 Uhr als entsprechenden Zeitpunkt angebe.

Dass die Spielbank möglicherweise in einer Zeit zwischen 4 Uhr und 16 Uhr nicht öffnen würde, weil es sich vielleicht nicht lohne oder aus irgendwelchen anderen Überlegungen heraus, könne ordnungsrechtlich eigentlich überhaupt keine Rolle spielen. Ordnungsrechtlich könne eigentlich nur eine Rolle spielen, ob es notwendig sei, die Spielbank zwischen 4 Uhr und 16 Uhr zu schließen, und dafür gebe es aus seiner Sicht keine überzeugenden Begründungen.

Der Ansatz sei also durchaus pragmatisch und praktikabel, aber jedenfalls die Begründung gehe an den Erfordernissen des Ordnungsrechts vorbei.

Was den Rest angehe, habe sich ja gezeigt, dass das mittlerweile in Ordnung sei. Aber, wie gesagt, § 2 Abs. 3 sollte deutlich rechtsklarer gestaltet werden.

Was die Weihnachtsöffnung anbelange, spreche nichts dagegen, nicht zu verbieten, dass bis 16 Uhr geöffnet werde. Ob dann tatsächlich geöffnet werde, hätten die Spielbankbetreiber in alleiniger Zuständigkeit zu entscheiden. Deswegen: Wenn sich das nicht ändere, werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Zum unerlaubten Glücksspiel, so **Elisabeth Müller-Witt (SPD)**, habe Herr Kalenberg auf § 4 Abs. 5 verwiesen. Sie bitte Herrn Kalenberg, das zu erläutern, denn sie habe das nicht nachvollziehen können. – **RD Hans-Peter Kalenberg (IM)** erläutere, § 4 Abs. 5 beziehe sich auf § 4 Abs. 4 Satz 1.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP zu.

